



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[06] 2011**
vom 30. März 2011

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Fürth über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.

2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), folgende

Satzung

§ 1 Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Fürth in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern: 622/3, 622/5, 671/3, 671/4, 672, 672/2, 672/3, 672/4, 672/5, 672/6,

673, 673/2, 673/3, 1126/2, 1126/6, 1126/7, 1126/8, 1126/9, 1126/11, 1127/3, 1127/4, 1127/5, 1127/7, 1127/8, 1127/11, 1127/13, 1127/17, 1127/18, 1127/21, 1127/22, 1127/23, 1468/41, 1468/172 der Gemarkung Fürth.

Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand 1. Januar 2011.

2. Werden innerhalb des Gebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst oder neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

3. Der beiliegende Übersichtsplan „Anlage zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht: Bereich an der Rudolf-Breitscheid-Straße“ im Maßstab 1 : 1000 des Stadtplanungsamtes vom 22. Februar 2011 in dem das Vorkaufsrechtsgebiet eingegrenzt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 16. März 2011 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Fürth, 21. März 2011, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth

vom 16. März 2011

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fürth vom 12. Oktober 1994 (Amtsblatt Nummer 35 vom 21. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2010 (StadtZEITUNG Nummer 24 vom 22. Dezember 2010).

Art. 1

Dem § 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„Nummer 10

Hunde des pädagogischen und therapeutischen Dienstes. Die Hunde müssen durch einen anerkannten Tiertrainer wesensgeprüft und für den pädagogischen und therapeutischen Dienst am Menschen als geeignet befunden sein. Jährlich nachzuweisen ist die Eignung sowie der Einsatz des jeweiligen Hundes zu der oben genannten Maßnahme.“

Art. 2

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 16. März 2011 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 16. März 2011, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Neue Bodenrichtwertkarte erschienen

Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten bei der Stadt Fürth hat die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2010 ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte zum 31. Dezember 2010 liegt in der Zeit vom 7. April bis einschließlich 6. Mai 2011 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, 90 762 Fürth, Zimmer 152 (Telefon 974-33 52 oder -33 53), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt.

Die Richtwertkarte kann (auch als CD-ROM) zum Preis von 60 Euro zusätzlich Porto erworben werden. Bestellungen bitte schriftlich an obige Adresse oder per Fax 974-39 33 52. Weiterhin können auch (kostenpflichtige) Gutachten über den Wert von Immobilien beantragt werden.

Ermäßigung der Schmutzwassergebühren - Gartenwasserzähler

Die Stadtentwässerung Fürth macht

zur beginnenden Gartensaison auf die Möglichkeit der Ermäßigung der Schmutzwassergebühren aufmerksam. Jeder Kubikmeter Frischwasser, der nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, kann bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abgesetzt werden. Der Nachweis muss über geeichte Gartenwasserzähler geführt und der Gartenwasserzähler bei der Stadtentwässerung (Adresse, Telefon siehe unten) angemeldet werden. Die Ermäßigung erfolgt nur für den Zeitraum nach der Anmeldung.

In diesem Zusammenhang weist die Stadtentwässerung Fürth darauf hin, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung derzeit nur **sechs Jahre** beträgt. Der Beginn bzw. das Ende der Eichfrist ist auf dem Zähler aufgedruckt. Ist die Eichgültigkeitsdauer abgelaufen, wird die Gartenwasserermäßigung nicht mehr gewährt.

Den Grundstückseigentümern, die bereits einen Gartenwasserzähler installiert und bei der Stadtentwässerung Fürth angemeldet haben, wird daher empfohlen, die Eichgültigkeitsdauer zu kontrollieren. Gartenwasserzähler mit abgelaufener Eichung (bis 31. Dezember 2010 oder älter) sind nachzueichen lassen oder zu erneuern. Die neue Eichgültigkeitsdauer muss der Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, schriftlich mitgeteilt werden, damit die Er-

mäßigung gewährt werden kann.

Für Rückfragen stehen Jan-Ulf Zmorek, **Telefon 974-32 68**, und Angelika Zöllner, **974-32 69**, zur Verfügung.

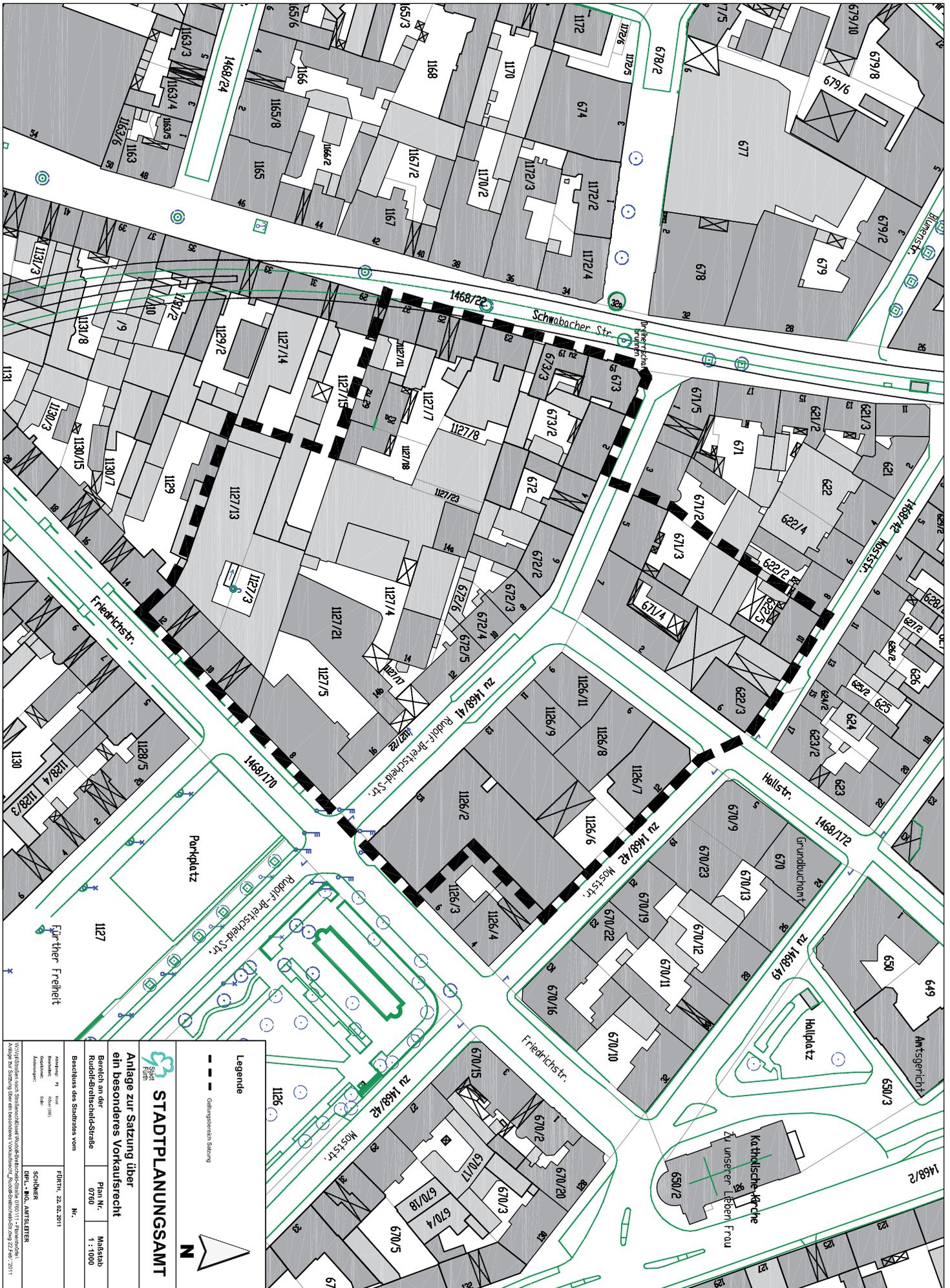
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nummer 390a für ein „Kibek-Teppichhaus“ im Bereich südlich der Herboldshofer Straße bzw. östlich der Bundesautobahn A73 in der Gemarkung Sack

Hier: Öffentliche Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 390a zur Errichtung eines Teppichhauses der Firma Kibek

Die Firma Kibek beabsichtigt in Fürth südlich der Herboldshofer Straße, östlich der Bundesautobahn A73 bzw. nördlich des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nummer 390 „Einrichtungszentrum Fürth / Steinach“ auf einer Fläche von zirka 1,8 Hektar ein Teppichhaus zu errichten.

Hierzu hat der Stadtrat der Stadt Fürth mit Beschluss vom 24. November 2010 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 390a zum Bau eines Kibek-Teppichhauses

>> Fortsetzung auf Seite 18 >>



Legende

- Gekuppelweise Sichtung

STADTPLANUNGSAMT

Anlage zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Bereich an der Rudolf-Breitfeld-Str.

Beschluss des Stadtrates vom

FÜRTH, 22.02.2011

SCHÖNER

DR.-ING. AMTSSEKRETÄR

Plan-Nr. 0700

Maßstab 1 : 1000

N

STADTPLANUNGSAMT

Anlage zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Bereich an der Rudolf-Breitfeld-Str.

Beschluss des Stadtrates vom

FÜRTH, 22.02.2011

SCHÖNER

DR.-ING. AMTSSEKRETÄR

Plan-Nr. 0700

Maßstab 1 : 1000

N

Verfahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 7 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 14 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 17 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 18 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 19 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 22 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 23 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 26 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 27 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 28 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 29 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 30 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 31 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 32 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 33 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 34 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 35 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 36 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 37 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 38 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 39 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 40 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 41 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 42 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 43 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 44 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 45 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 46 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 47 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 48 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 49 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 50 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 51 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 52 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 53 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 54 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 55 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 56 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 57 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 58 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 59 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 60 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 61 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 62 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 63 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 64 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 65 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 66 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 67 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 68 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 69 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 70 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 71 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 72 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 73 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 74 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 75 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 76 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 77 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 78 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 79 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 80 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 81 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 82 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 83 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 84 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 85 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 86 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 87 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 88 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 89 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 90 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 91 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 92 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 93 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 94 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 95 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 96 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 97 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 98 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 99 BauNVO, § 12 Abs. 1 Nr. 100 BauNVO



<< Fortsetzung von Seite 16 <<
Amtliche Bekanntmachungen

im Bereich südlich der Herboldshofer Straße in der Gemarkung Sack förmlich eingeleitet (erster Beschluss). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 22. Dezember 2010 ortsüblich bekannt gemacht. Für die beabsichtigte Nutzung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Um die Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und für eine den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu schaffen, ist u. a. beabsichtigt:

- Die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Teppichhaus“ i. S. des § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- Die Berücksichtigung der umweltschützenden Belange i. S. des § 1 a BauGB. Bei der in Aussicht genommenen Siedlungstätigkeit soll insbesondere auf das Stadt- und

Landschaftsbild sowie auf die Belastbarkeit des Naturhaushaltes Rücksicht genommen werden. Aus diesem Grund sollen im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens entsprechende Festsetzungen formuliert werden, mit denen die Inanspruchnahme bzw. die Versiegelung von Grund und Boden minimiert werden kann bzw. - sofern das nicht möglich ist - ein entsprechender Ausgleich geschaffen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 390a auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz durchgeführt wird.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme
Die öffentliche Darlegung (Anhörung) beginnt am 31. März 2011 und endet am 18. April 2011 um 15 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates im Technischen Rathaus, Hirschenstraße

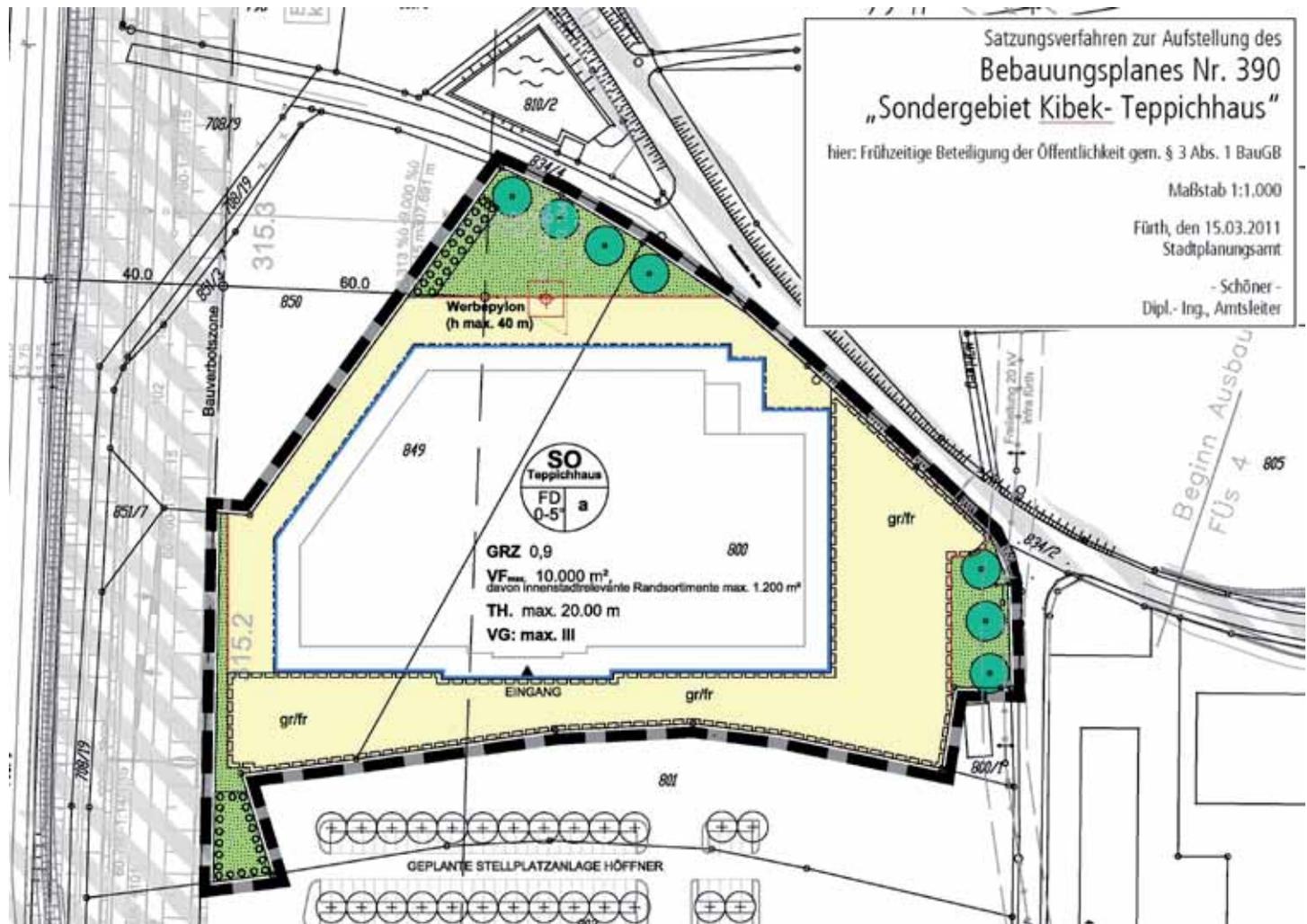
2, im ersten Stock des Rückgebäudes. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 390a einschließlich Kurzbeurteilung kann im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden. In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

Fürth, 21. März 2011, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Stadtgebiet Fürth
Der in den vergangenen Jahren teilweise massive Befall von Eichen durch den Eichenprozessionsspinner hat die Stadt Fürth und die privaten Besitzer von Eichen veranlasst, den Befall der Bäume durch den Eichenprozessionsspinner mittels Einsatz von Bioziden einzudämmen.

Laut einer durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth in Auftrag gegebenen Gefährdungsprognose wird der Befall durch den Eichenprozessionsspinner in diesem Jahr tendenziell zurück gehen. Dies ist nun Anlass für das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in den Wäldern im Stadtgebiet Fürth im Jahr 2011 zunächst auszusetzen. Die Stadt Fürth wird auf Grund dieser Einschätzung im Jahr 2011 ebenfalls davon absehen, die im städtischen Eigentum befindlichen Eichen präventiv gegen den Befall durch den Eichenprozessionsspinner zu behandeln. Die Entwicklung der Populationen des Eichenprozessionsspinners wird nach dieser vorübergehenden Aussetzung der Präventionsmaßnahmen durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth und die Stadt Fürth gleichwohl genau beobachtet, um mit diesen Erkenntnissen und dem Ergebnis der Prognose für

>> Fortsetzung auf Seite 19 >>





**<< Fortsetzung von Seite 18 <<
Amtliche Bekanntmachungen**

das Jahr 2012 die weitere Präventionsstrategie festzulegen. Sollten dabei im Sommer vereinzelt Raupenester festzustellen sein, werden diese, sofern erforderlich, mechanisch beseitigt.

Privaten Baubesitzern, deren Bäume in den letzten Jahren befallen waren, wird ebenfalls dringend empfohlen, ihre Bäume auf einen möglichen Befall durch den Eichenprozessionsspinner hin zu beobachten, um bei Bedarf die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Weitere Auskünfte sowie eine Liste von Fachfirmen erhalten Sie bei der Stadt - Ordnungsamt unter Telefon 974-14 42. Bei Fragen bezüglich der Bekämpfung von Waldflächen wenden Sie sich bitte an das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth unter der Rufnummer (09131) 884 90.



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon (0911) 974-3106, Fax (0911) 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/aus-schreibungen.

Ausführung von Lieferleistungen Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 2 VOL/A.

Art der Leistung: Lieferleistung für den Druck und die Lieferung der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

Ort der Ausführung: Lieferung an den Sitz der Verteilfirma.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. September 2011 bis 31. August 2012.

Angebotseröffnung: Dienstag, 10. Mai 2011, 15 Uhr.



Offenes Verfahren

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOB.

**Die infra informiert:
Fernwärmepreise zum
1. April 2011**



Die Arbeitspreise für Fernwärme und Brauchwarmwasser sind an die Notierungen des Statistischen Bundesamtes gebunden. Gegenüber dem Preisniveau zum 1. Januar 2011 haben sich die Notierungen für leichtes Heizöl (HEL) und schweres Heizöl (HSL) uneinheitlich entwickelt. So stieg der Referenzwert für HEL stark an, von zuletzt 53,81 auf 57,13 Euro je Hektoliter (€/hl), während der Preis für HSL von 395,24 auf 394,83 Euro pro Tonne (€/t) nur leicht sank. Diese Preisentwicklungen am Ölmarkt muss die infra zum 1. April 2011 an ihre Kunden weitergeben und die Arbeitspreise für Fernwärme und Brauchwarmwasser um rund 3,3 Prozent erhöhen. Im Mehrjahresrückblick liegen die Arbeitspreise in etwa auf dem Niveau vom Sommer 2008.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn kW Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies Mehrkosten von 13,56 € pro Jahr.

Die infra weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Preisangabenverordnung die Fernwärmepreise in Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) angegeben werden müssen. Die Umrechnung von MWh in Kilowattstunden (kWh) erfolgt mit dem Faktor 1.000.

FERNWÄRMEPREISE AB 1. APRIL 2011						
	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	5,92	59,20	7,04	70,45	40,50	48,20
	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Brauchwarmwasser*	5,92	7,04	17,50	20,83	1,53	1,82

(* bei separater Brauchwarmwasserwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)
Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Maßnahme: Erschließung Golfpark - Asphaltdeckenbau Flugplatzstraße, Hermann-Köhl-Straße, Melli-Beese-Straße, Charles-Lindbergh-Straße.
Art der Leistung: Straßenbauarbeiten.
Ort der Ausführung: Flugplatzstraße, 90768 Fürth.
Voraussichtliche Ausführungszeit: 14. bis 25. Juni 2011.
Angebotseröffnung: 27. April 2011, 11 Uhr.



Was ist wann, wo los in Fürth

Unter www.fuerth.de/veranstaltungs-suche können Internetnutzer Veranstaltungen in Fürth abrufen.

Dabei können ein freier Suchbegriff und/oder ein gewünschter Zeitraum eingegeben werden. Zusätzlich be-

steht die Möglichkeit, die Suche mit Hilfe von Rubriken wie „Musik“ oder „Theater“ einzuschränken.

